

Wichtig für die Vergabestellen ist, dass sich kein Anspruch derartiger Datenhändler auf die Übermittlung der Ausschreibungsunterlagen ergibt. Einen solchen Anspruch gewährt das Vergaberecht gerade nicht, da die AG kein Bieter ist. Aber auch aus dem IWG folgt ein solcher Anspruch nicht.

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg hat im Urteil vom 24.09.2013 (10 S 1695/12, zitiert nach juris) eine gegenteilige Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart, die die Besorgnis einer Mehrbelastung der Vergabestellen auslöste, aufgehoben.

Auch das IFG NRW scheidet als Anspruchsgrundlage aus. Soweit der Datenhändler die Ausschreibungsunterlagen direkt auf der Internetplattform abrufen kann, darf die Informationserteilung nämlich gemäß § 5 Abs. 4 IFG NRW abgelehnt werden. Es braucht dann nicht die höchst diffizile Frage geklärt zu werden, ob in diesem Fall vergaberechtliche Vorschriften dem IFG vorgehen.

Es bleibt allerdings die Frage, was passiert, wenn die AG die abgerufenen Daten selbst fehlerhaft weiterübermittelt. Eine Haftung des öffentlichen Auftraggebers hierfür ist aber nicht ersichtlich. Der Fehler läge dann allein bei der AG.

Eine Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, die Vergabeplattformen auch

vor den Zugriffen gewerbsmäßiger (und wahrscheinlich unrecht handelnder) Datensammler zu schützen, ist abzulehnen.

Ausblick

Die ständig fortschreitende Entwicklung, Vergabeunterlagen und Vergabeergebnisse elektronisch abzufragen und weiterzugeben, wird sicher noch manche neue Idee für den Handel sowohl mit Daten als auch den ausgeschriebenen Leistungen hervorbringen. Dies kann wettbewerbsfördernd und damit positiv sein. Zu beachten ist nur, dass derjenige, der den Gewinn daraus zieht, nicht einen Teil der Verantwortlichkeiten, Aufwendungen und Kosten auf die Vergabestellen und damit den Steuerzahler abwälzt.

Was bringt die neue HOAI 2013?

Teil 2: Das Leistungsbild Ingenieurbauwerke



Dipl.-Ing. Ulrich Welter, ö.b.v.S. für Ingenieurhonorare nach HOAI, ingside, Büsum

Nachdem in der letzten Ausgabe der Allgemeine Teil der neuen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) 2013, genauer: die §§ 1–16 HOAI, beleuchtet wurde(n), befasst sich Teil 2 unserer kleinen Serie zur neuen HOAI mit dem Leistungsbild Ingenieurbauwerke. Die Änderungen gegenüber der HOAI 2009 werden herausgestellt und im Einzelnen erläutert.

Das Leistungsbild Ingenieurbauwerke ist in der HOAI 2013 im Teil 3 – Objektplanung und dort im Abschnitt 3 – Ingenieurbauwerke verordnet. Die Grundleistungen sind in der Anlage 12 zur HOAI geregelt.

§ 41 HOAI „Anwendungsbereich“

Hier gibt es keinerlei Änderungen gegenüber der HOAI 2009. Die Bauwerke und Anlagen, die i.S. der HOAI ein Ingenieurbauwerk darstellen, sind erschöpfend beschrieben. Was in die hier aufgeführten Bauwerks-/Anlagengruppen nicht einzuordnen ist, ist vom Verordnungsrahmen der HOAI nicht erfasst. Dies trifft z.B. auf Elektrizitätskraftwerke zu.

§ 42 HOAI „Besondere Grundlagen des Honorars“

§ 42 HOAI ist die zentrale Vorschrift für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten bei Ingenieurbauwerken. Zu beachten sind darüber hinaus noch die Bestimmungen des § 4 HOAI.

Absatz 1

Satz 1 bleibt unverändert. Er enthält die Vorschrift über die sog. voll oder stets

anrechenbaren Kosten. Dies sind die Kosten der „Baukonstruktion“. Diese Kosten sind in der DIN 276 Teil 4 in der Kostengruppe 300 Bauwerk/Baukonstruktion erfasst.

Satz 2 enthält eine redaktionelle Umstellung bzgl. der Anlagen der Maschinenteknik. Diese sind nun hier positiv formuliert und zählen nicht mehr, wie noch in der HOAI 2009 (§ 41 Abs. 3 Nr. 5) über eine Negativregel zu den anrechenbaren Kosten. Vorausgesetzt bleibt, dass der Auftragnehmer diese Anlagen plant oder überwacht. Die Kosten der Maschinenteknik (nicht Technische Ausrüstung) gehören zu den bedingt anrechenbaren Kosten, die im Übrigen in § 42 Abs. 3 verordnet sind.

Absatz 2

Es ergeben sich hier keinerlei Änderungen. Die Kosten der Technischen Ausrüstung (vgl. Teil 4 – Fachplanung, Abschnitt 2 – Technische Ausrüstung in der HOAI 2013) sind nach wie vor auch bei der Objektplanung eines Ingenieurbauwerks anrechenbar. Vergütet wird damit die Integrationsplanung des Auftragnehmers. Die Kosten sind allerdings nur teilweise anrechenbar. Sie müssen nach

der Vorschrift in § 42 Abs. 2 ggf. gemindert werden.

Absatz 3

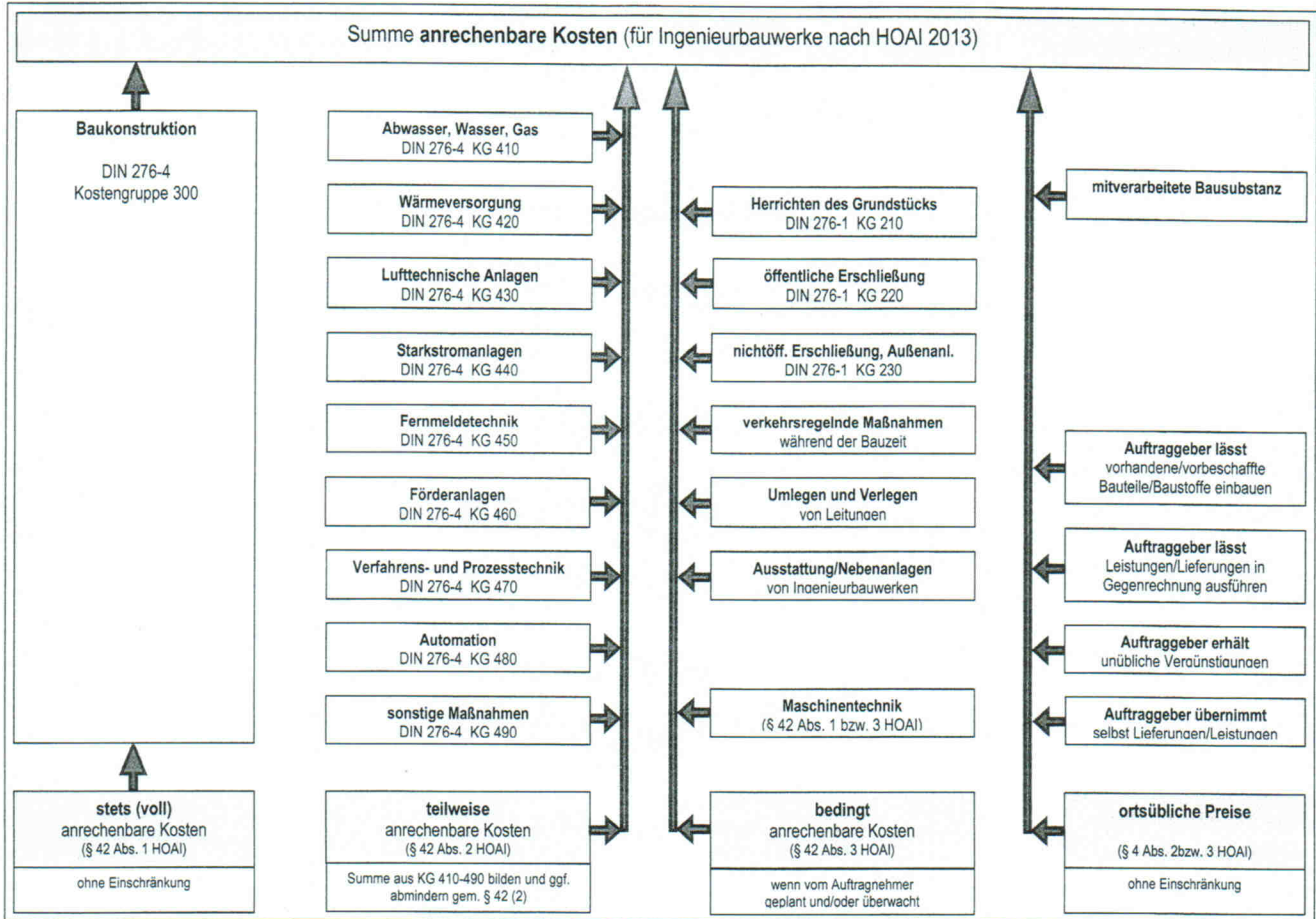
Hier sind die sog. bedingt anrechenbaren Kosten aufgeführt. Sie spielen in der Praxis eine große Rolle, insbesondere die Kosten für das Herrichten des Grundstücks (DIN 276-1 KG 200) und für die verkehrsregelnden Maßnahmen während der Bauzeit. Neu aufgenommen sind unter Nr. 4 die Ausstattung und die Nebenanlagen von Ingenieurbauwerken. Was genau hierunter zu verstehen ist bleibt unklar.

In der nachfolgenden Grafik sind die Zusammenhänge der einzelnen Komponenten zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten dargestellt.

§ 43 HOAI „Leistungsbild Ingenieurbauwerke“

Absatz 1

Die nach wie vor vorhandenen neun Leistungsphasen wurden im Zuge der Modernisierung des Leistungsbildes neu gewichtet. Betroffen sind die Leistungsphasen 2 (20 % statt 15 %), 3 (25 % statt



30 %), 6 (13 % statt 10 %), 7 (4 % statt 5 %) und 9 (1 % statt 3 %).

Absatz 2

Entsprechend der Neu-Gewichtung in Absatz (1) wurde der Prozentsatz hier gegenüber der HOAI 2009 von 8 % auf 10 % angepasst.

Absatz 3

Neu ist unter Nr. 1, dass nunmehr die Leistungsphase 4 – Genehmigungsplanung mit mehr als 5, nämlich bis zu 8 % vereinbart werden kann, wenn für das Ingenieurbauwerk ein Planfeststellungsverfahren erforderlich wird. Diese neue Regel trägt dem deutlich höheren Aufwand gegenüber einem Plangenehmigungsverfahren Rechnung. Zwar fällt die Honorarerhöhung vergleichsweise moderat aus, aber immerhin haben die Parteien nun die Möglichkeit hier zu reagieren.

Unter Nr. 2 ist die alte „lex Wasserbau“ der HOAI 1996 wieder zurückgekehrt in den verbindlichen Teil der HOAI, nachdem sie zwischenzeitlich in der HOAI 2009 in die Besonderen Leistungen der Anlage 2 verbannt wurde. Dies ist deshalb erwähnenswert, weil dadurch der Verordnungsgeber deutlich macht, dass es bei Ingenieurbauwerken, insbesondere bei der Ausführungsplanung (Leistungsphase 59), zu erheblichen Unterschieden

kommen kann. Bei denjenigen Bauwerken, bei denen ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich wird, kommt es nämlich mit dem Regelsatz (15 %) nicht mehr zu einem angemessenen weil auskömmlichen Honorar. Betroffen sind insbesondere Wasserwerke, Kläranlagen, Pumpstationen und Abfallbehandlungsanlagen. Es bleibt zu hoffen, dass diese Möglichkeit wieder Einzug in die Praxis hält, so wie es bis zum Jahr 2009 auch der Fall war.

Absatz 4

Es handelt sich um den Verweis auf die Anlage, die weiter unten in diesem Artikel besprochen wird.

§ 44 HOAI „Honorare für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken“

Absatz 1

Die Honorartafel wurde insgesamt angehoben. Der Tafeleingangs- und -ausgangswert wurden nun auf volle 1.000,- € gerundet.

Absätze 2 bis 5

Hier gibt es keinerlei Änderungen gegenüber der HOAI 2009. Erwähnenswert ist lediglich die strenge Vorschrift in § 5 Absatz (3) der die Reihenfolge zur Be-

stimmung der zutreffenden Honorarzone strikt festlegt.

Absatz 6

In Ergänzung zu § 6 Abs. 2 HOAI 2013 wird hier nun die Höhe des Umbauzuschlages für das Leistungsbild Ingenieurbauwerke verordnet. Beachtlich ist, dass die Höhe des Zuschlages nun „bis 33 Prozent“ vereinbart werden kann. Anders als zur HOAI 2009 enthält die amtliche Begründung zur HOAI 2013 keinerlei Hinweise eher auf einen Mindest-Umbauzuschlag. Der Zuschlag kann nun auch mit 0 % wirksam vereinbart werden. Erinnerung sei daran, dass gem. § 4 Abs. 2 ein Zuschlag in Höhe von 20 % dann als vereinbart gilt, wenn die Parteien nicht etwas anderes schriftlich vereinbart haben bzw. die Vereinbarung unwirksam ist (mangelnde Schriftform § 126 BGB).

Beachtlich ist auch, dass die Obergrenze des Umbauzuschlages (33 %) nur „bei“ einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad gilt. Dies war in der HOAI 1996 auch schon so. Konkret bedeutet dies, dass der Zuschlag in % wie folgt vereinbart werden kann:

- Honorarzone I u. II 0 – unendlich
- Honorarzone III 0 – 33
- Honorarzone IV–V 0 – unendlich

Damit überlässt es der Verordnungsgeber den Parteien in einfachen wie in schwierigen Fällen den Zuschlag auszuhandeln. Lediglich der „Normalfall“ (durchschnittlicher Schwierigkeitsgrad) wird nach oben begrenzt.

Absatz 7

Diese Vorschrift ist völlig neu. Sie verweist darauf, dass gem. § 7 Abs. 3 HOAI 2013 der Mindestsatz in Ausnahmefällen unterschritten werden kann. Das aber war schon immer so. Statt eines allgemeinen Hinweises beschränkt der Verordnungsgeber dies nun auf Ingenieurbauwerke,

- mit einer großen Längenausdehnung,
- die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden.

Er führt zudem von den vom BGH festgelegten Ausnahmetatbeständen nur einen einzigen auf. Nur wenn der Planungsaufwand zum ermittelten Honorar in einem Missverhältnis steht, soll von § 7 Abs. 3 HOAI Gebrauch gemacht werden, genau gesagt, soll § 7 Abs. 3 angewendet werden.

Die Vorschrift ist aus mehreren Gründen als sehr fragwürdig anzusehen:

- So sollte nach den früheren Bestimmungen ein Ausnahmetatbestand nur dann vorliegen, wenn ein außergewöhnlich geringer Aufwand für die Planungsleistung erforderlich sei. Dies wurde nun in der HOAI 2013 mit den allgemeinen Worten „Missverhältnis zwischen Aufwand und Honorar“ neu formuliert,
- auch ist nicht erkennbar, warum nur Ingenieurbauwerke und zudem nur welche mit großer Längenausdehnung betroffen sein sollen. Liegt nämlich ein Ausnahmetatbestand tatsächlich vor, sind alle Maßnahmen aus allen Leistungsbildern betroffen,
- der Verordnungsgeber suggeriert mit dieser Regelung besondere Umstände bei bestimmten Vorhaben. Insbesondere sind Deichbauten gemeint. In der Praxis wird schon heute ein sog. „Linienfaktor“ verlangt und angeboten, ohne dass die HOAI diesen Begriff überhaupt kennt. Auftraggeber erwarten Preisnachlässe und Ingenieurbüros erhoffen sich einen Wettbewerbsvorteil. Der nun hier in die HOAI aufgenommene Abs. (7) wird keine Klarheit bringen sondern Ungewissheit und falsche Anwendung des Preisrechts weiter begünstigen.

2. Anlage 12 zur HOAI

Leistungsphase 1

In der ersten Grundleistung unter a) ist nun aufgeführt, dass der Auftragnehmer seine Leistung erst erbringen kann, wenn der Auftraggeber ihm seine Bedarfsplanung bzw. seine Vorgaben zum Vorhaben übergeben hat. Dies ist logisch und war lange überfällig. Die Bedarfsplanung (z.B. nach DIN 18205) ist Sache des Bauherren. Überträgt er sie an einen Dritten (z.B. den Auftragnehmer), dann stellt sie für diesen eine Besondere Leistung dar (vgl. u.a. Anlage 10, Leistungsphase 1 rechte Spalte).

Neu ist auch, dass nun alle Leistungsphasen als letzte Grundleistung nicht nur das Zusammenfassen der Ergebnisse sondern auch das „Erläutern“ und das „Dokumentieren“ dieser Ergebnisse aufführen. Dies ersetzt die Vorschrift des § 3 Nr. 8 HOAI 2009.

Leistungsphase 2

Nach wie vor ist zur Planung von Varianten die schlechte Definition „alternative Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen“ enthalten. Leider hat der Verordnungsgeber hier den Begriff „Variante“ nicht wie in den Leistungsbildern Gebäude, Freianlagen und Verkehrsanlagen aufgenommen obwohl es inhaltlich keinerlei Unterscheidung gibt.

Einige weitere kleine Änderungen sind enthalten.

Leistungsphase 3

Aus der ersten Grundleistung a) ergibt sich, dass die Vorplanung (Leistungsphase 2) Grundlage für die Entwurfsplanung darstellt. Auftragnehmer, die eine Entwurfsplanung erarbeiten sollen ohne dass es eine Vorplanung gibt, werden künftig ihre Behinderung anzeigen, weil die Entwurfsplanung eben die Vorplanung voraussetzt.

Leistungsphase 5

Hier sind die Planungsleistungen für die Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik in der rechten Spalte als besondere Leistungen aufgeführt. Auch wenn der Verordnungsgeber dies in der amtlichen Begründung rechtfertigt, steht es im klaren Widerspruch zu der Vorschrift im Leistungsbild Technische Ausrüstung (§ 53 Nr. 7 und DIN 276-4 KG 470).

Die Darstellung in der Anlage 12 ist schlicht falsch. Die Leistungen bei der Planung der Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik sind eindeutig nach § 53 ff HOAI 2013 zu vergüten.

Leistungsphase 7

Das Prüfen und Werten von Nebenangeboten ist nunmehr stets eine Besondere

Leistung und nicht mehr wie bisher nur dann, wenn die Nebenangebote grundsätzlich andere Konstruktionen zum Inhalt hatten.

Das Führen von Bietergesprächen (Grundleistung unter d)) kann dem Auftraggeber nicht übertragen werden. Dies ist eine Bauherrenaufgabe. Es bleibt rätselhaft, warum der Verordnungsgeber dies geändert hat.

Gleiches gilt für das Dokumentieren des Vergabeverfahrens unter Grundleistung e).

Dem Auftragnehmer ist ferner davon abzurufen, dass er, wie unter Grundleistung f) beschrieben, die Vertragsunterlagen zusammenstellt. Dies sollte von einem erfahrenen Juristen erbracht werden aber nicht von einem technisch ausgebildeten Fachmann wie dem Ingenieur.

Leistungsphase 8

Das Prüfen von Nachträgen ist eine Besondere Leistung und nicht, wie in den Leistungsbildern Gebäude, Freianlagen und Technische Ausrüstung verordnet, eine Grundleistung. Dies führt dazu, dass bei komplexen Maßnahmen wie z.B. einer Kläranlage, Auftraggeber und Auftragnehmer bei der Prüfung von Baunachträgen aufpassen müssen, in welchem Leistungsbild sie sich jeweils bewegen. Eine kluge Lösung des Verordnungsgebers ist dies sicherlich nicht.

Leistungsphase 9

Hier wurde wegen der Reduzierung des Teilleistungssatzes von 3 auf 1 % die ehemalige Grundleistung „Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist“ nun in den Bereich der Besonderen Leistungen verschoben. Stattdessen kommt aber als neue Grundleistung hinzu, dass der Auftragnehmer nun während der Gewährleistungsfrist der Baufirma einzelnen Mängelbehauptungen nachgehen muss und für diese jeweils eine fachliche Bewertung abzugeben hat.

Insgesamt ist zu dem neuen Grundleistungskatalog festzuhalten, dass die Leistungsphase 9 für den Auftragnehmer noch unattraktiver geworden ist als sie ohnehin schon war. Zudem enthält die Leistungsphase 7 nunmehr Leistungen, die dem Auftragnehmer nicht übertragen werden können bzw. die er gar nicht ausführen kann/sollte. Dies wird dazu führen, dass die Leistungsphase 7 mittelfristig nicht mehr an Ingenieurbüros vergeben wird.

In der nächsten Ausgabe betrachten wir die anderen Leistungsbilder.